



Die Schweiz und das Völkerrecht

Schweizerische Vereinigung
für internationales Recht, 2017

Vorwort

In der Schweiz ist Völkerrecht nicht nur eine Angelegenheit für Spezialistinnen und Spezialisten, wie die Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht (SVIR), der ich vorstehe. Wie überall in einer von gegenseitigen Abhängigkeiten geprägten Welt, hat das Völkerrecht in unserem täglichen Leben eine zunehmende Bedeutung, eröffnet uns Chancen, schützt uns, aber schränkt uns im Interesse des Rests der Menschheit auch ein. Wir können es vor unseren Gerichten anrufen. Die in dieser Broschüre zusammengetragenen Fälle illustrieren all dies. Eine Besonderheit der Schweiz ist es jedoch, dass wir Schweizerinnen und Schweizer eine Abstimmung über viele völkerrechtliche Verträge verlangen können und in einer Volksabstimmung entscheiden können, ob die Vor- und Nachteile dieser Verträge auch für die Schweiz gelten sollen. Demnächst haben wir auch die Gelegenheit, über den Rang des Völkerrechts in der Schweizer Rechtsordnung abzustimmen, eine Frage die anderswo nur Professorinnen und Richter beschäftigt. Das Völkerrecht geht uns alle an!

Aus diesen Gründen hat die SVIR anlässlich ihres 100. Geburtstags beschlossen, diese Broschüre auszuarbeiten, die allen zugänglich sein soll. In gutschweizerischer Art haben wir nicht einfach Spezialistinnen gebeten, diese zu verfassen, sondern haben im Rahmen eines Wettbewerbs Studentinnen und Studenten aufgerufen, kurze Fälle zu verfassen, die aufzeigen, in wie vielen Lebensbereichen wir

Völkerrecht brauchen. Eine Arbeitsgruppe unserer Gesellschaft, welche von Professor Marco Sassòli (Genf) geleitet wurde und der auch die Professoren Jörg Künzli (Bern) und Andreas Ziegler (Lausanne) angehörten, hat die 36 besten Fälle ausgewählt und mit einer einleitenden Erklärung versehen, was Völkerrecht ist und was es nicht ist. Ich möchte ihnen hier herzlich für diese Arbeit danken. Unsere Gesellschaft ist jedoch noch mehr denjenigen verbunden, die Beispielfälle beigetragen haben: Minsora Boya, Studentin (Genf), Jérôme Candrian, Bundesverwaltungsrichter (St. Gallen), Djemila Carron, Post-Doktorantin (Genf), Romain Cuttat, Jurist (Fribourg), Janine Dumont, Doktorantin (Basel), Anne-Laurence Graf-Brugère, Juristin (Bern), Eliane Haas, Wissenschaftliche Assistentin (Basel), Olivier Kilumbu Kifukamwan, Student (Kinshasa), Clément Marquet, Assistent und Doktorant (Genf), Dennis Roy Schwaninger West (Binningen), Lucie Vetillard, Assistentin et Doktorantin (Genf), Elena Zhukova, Studentin (Genf).

Wir hoffen, dass diese Broschüre es erlauben wird, die Rolle des Völkerrechts in der Schweiz besser zu verstehen, sowie dessen Einfluss auf unser tägliches Leben. Dieses Rechtsgebiet soll erklärt werden, Fehlvorstellungen sollen ausgeräumt werden und all denjenigen, die an der Debatte über den Platz des Völkerrechts in der Schweiz teilnehmen wollen, wollen wir praktische Beispiele für dessen Bedeutung aufzeigen.

Christine Kaddous
Professorin an der Universität Genf
Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht



1

2

3

4

5

6

7

8

I.

Das Völkerrecht

Was ist Völkerrecht ?

Völkerrecht, das Recht der Völker? Die deutsche Terminologie, die sich über Jahrhunderte durchzusetzen vermochte, umschreibt den Charakter des Völkerrechts nicht exakt, ja sie ist gar irreführend. Völkerrecht regelt nämlich nicht das Recht der Völker, ein Begriff dem rechtlich klare Konturen fehlen. Inhaltlich weit treffender wird der Inhalt dieses Rechtsgebiets in französischer und englischer Sprache beschrieben. «Droit international public» bzw «public international law» sagen, was Völkerrecht eigentlich bedeutet: Internationales öffentliches Recht. Es ist damit das Recht, welches auf dem Konsens der Staaten beruht, wie er in Verträgen oder Gewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt und welches Rechte und Pflichten von Staaten, aber heute auch von internationalen Organisationen wie etwa der UNO und von Individuen – etwa im Bereich der Menschenrechte – festlegt.

Völkerrecht ist das Recht, welches auf dem Konsens der Staaten beruht, wie er in Verträgen oder Gewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt

Warum ist Völkerrecht für die Schweiz wichtig?

Grossmächte können ihre Interessen mittels wirtschaftlicher Druckausübung, militärischen Drohungen und anderen Druckmitteln oft wirksam durchsetzen. Einem Kleinstaat wie der Schweiz fehlen diese Mittel weitgehend, sie ist daher in besonderem Masse darauf angewiesen, dass die internationalen Beziehungen auf die Herrschaft des Rechts und nicht auf diejenige der Macht aufbauen. Auf diese Weise kann auch die Schweiz ihre Interessen durchsetzen und gleichzeitig von einer Verlässlichkeit ihrer Beziehungen mit anderen Staaten profitieren, da diese auf dem Recht beruhen. Diese Erkenntnis ist für die Schweiz nicht neu, so beruht etwa die im schweizerischen Selbstverständnis tief verankerte und ein zentrales Instrument der schweizerischen Sicherheitspolitik darstellende Neutralität letztlich auf völkerrechtlichen Verträgen und völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht. Dies gilt übrigens auch für das die humanitäre Tradition der Schweiz begründende Kriegsvölkerrecht, welches bis heute in Genf durch das Interna-

tionale Komitee vom Roten Kreuz überwacht wird und für das positive Image der Schweiz im Ausland von zentraler Bedeutung ist.

Es ist aber nicht nur ihre Kleinstaatlichkeit, welche die Bedeutung des Völkerrechts für die Schweiz manifestiert. Vielmehr ist unser Land etwa mangels Bodenschätzen in besonderem Masse auf Fremdversorgung angewiesen. Dies macht auch die Schweizer Wirtschaft, als eine der international vernetztesten, verletzlich und damit von verlässlichen ausländischen Wirtschaftspartnern abhängig, was erneut die Bedeutung von durch das Recht festgelegten Beziehungen mit anderen Staaten illustriert. Freizügigkeitsabkommen mit wichtigen Handelspartnern, Investitionsschutzabkommen mit Staaten, in welchen schweizerische Firmen Tochterunternehmen führen, aber auch Doppelbesteuerungsabkommen und damit völkerrechtliche Regeln bilden das rechtliche Rückgrat der international vernetzten schweizerischen Wirtschaft.

Schliesslich ist das Völkerrecht im Zeitalter der Globalisierung aber auch für uns alle von oft übersehener Wichtigkeit. Dies gilt nicht nur offenkundig für die Menschenrechte, sondern für zahlreiche unspektakuläre vertragliche Regeln, die etwa garantieren, dass ein Telefongespräch ins Ausland geführt werden kann oder eine Reise per Flugzeug nach einer Feriendestination möglich wird.

Wie entsteht Völkerrecht – Ist Völkerrecht «fremdes» Recht?

Auf nationaler Ebene sind Parlamente befugt, für alle sich auf dem Staatsgebiet aufhaltenden

**Mangels eines
Weltparlaments können
völkerrechtliche Normen
nicht hoheitlich, sondern
nur einvernehmlich
entstehen**

Personen verbindliche Rechtsnormen zu erlassen. Solche Legislativorgane fehlen auf internationaler Ebene; namentlich sind auch die Organe der UNO nicht zum Erlass von Rechtsätzen zuständig. Mangels eines Weltparlaments können daher völkerrechtliche Normen nicht hoheitlich, sondern nur einvernehmlich entstehen. Dies geschieht in aller Regel in Form von Verträgen, deren Geltung auf übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsparteien beruht.

Kein Staat kann damit gegen seinen Willen an eine völkerrechtliche Regel gebunden werden. Völkerrecht beruht auf freiwillig eingegangener Rechtsbindung aller rechtsunterworfenen Staaten und ist damit das Gegenteil von «fremdem» Recht. Die vertragliche Entstehungsart des Völkerrechts impliziert aber auch, dass nicht alle Staaten in gleichem Umfang an völkerrechtliche Regeln gebunden sind; ein Umstand der störend wirken kann.

Ist nur zwingendes Völkerrecht wirkliches Recht?

Bereits die schweizerische Bundesverfassung unterscheidet zwischen zwingendem und übrigem Völkerrecht, indem sie ersteres als Schranke jeglicher Verfassungsänderung bezeichnet. Zwingendes Völkerrecht – oft als *Ius cogens* bezeichnet – umfasst nur sehr wenige internationale Normen, die für die Staatengemeinschaft von fundamentaler Bedeutung sind. Dazu zählen etwa das Verbot der Gewaltanwendung gegenüber einem anderen Staat, das Folterverbot, das Verbot willkürlicher Tötungen und viele der Regeln des Kriegsvölkerrechts. Diese Normen binden alle Staaten jederzeit und ohne Möglichkeit einer selbst einvernehmlichen Lösung von diesen Verpflichtungen.

All die anderen völkerrechtlichen Normen gehören zum dispositiven Völkerrecht. Dispositiv deswegen, weil die Staaten freiwillig über die Bindung an eine Norm entscheiden können, abweichende Verträge schliessen können, und oft bei entsprechendem Wunsch auch eine Lösung solcher Rechtsverpflichtungen etwa durch Kündigung eines Vertrages möglich ist. So stünde es etwa der Schweiz offen, die Verträge zur Personenfreizügigkeit mit der EU oder die Europäische Menschenrechtskonvention zu kündigen. Hingegen bedeutet ein dispositiver Normcharakter keine Schwächung der Bindung. Ist dispositives Recht für einen Staat in Kraft, ist er völkerrechtlich an dieses gebunden und eine Missachtung dieser Vorgaben stellt eine Völkerrechtsverletzung dar. Begriffe wie «weiches» Völkerrecht werden daher dem Charakter völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht gerecht. Diese umschreiben ein ganz anderes Phänomen, nämlich Normen die nicht rechtlich verpflichtend sind, aber doch einen gewissen Einfluss ha-

ben. Dazu zählen etwa Erklärungen, die von der UNO-Generalversammlung angenommen wurden.

Weshalb bindet Völkerrecht die Schweiz ?

Als Vertragsrecht bindet Völkerrecht auch die Schweiz nur dann, wenn sie beschliesst, Vertragspartei eines bestimmten Vertrages zu werden. Innerstaatlich ist es grundsätzlich der Bundesrat, welcher darüber entscheidet, ob die Bindung an einen völkerrechtlichen Vertrag den Interessen der Schweiz entspricht. Kommt er zu diesem Schluss, so kann er den Vertrag unterzeichnen. Mit diesem Schritt ist die Schweiz aber noch keinesfalls Vertragspartei und damit auch nicht an das betreffende Abkommen gebunden.

Vielmehr muss der Bundesrat, bevor er mit dem Schritt der sog. Ratifizierung die Schweiz rechtlich binden kann, bei wichtigeren Verträgen beim Parlament um eine entsprechende Genehmigung nachsuchen. Dieses Vorgehen ist gemäss Bundesverfassung bei allen Verträgen notwendig, welche der Schweiz neue Verpflichtungen auferlegen und nicht bloss administrativ-technischer Natur sind. Der Bundesversammlung steht es dabei offen, die Genehmigung zu erteilen oder nicht. Sie kann den Vertrag aber nicht abändern, weil es dazu auch die Zustimmung des oder der anderen Vertragsstaaten braucht.

Steht ein Beitritt der Schweiz zu einem unbefristeten und unkündbaren Vertrag zur Diskussion, zu einem Abkommen, das wichtige rechtsetzende Bestimmungen, etwa über Rechte und Pflichten von Individuen, verankert oder der Beitritt zu einer internationalen Organisation, untersteht die Genehmigung des Parlaments dem fakultativen Referendum. Verlangen dies 50 000 Bürgerinnen und Bürger, wird der Genehmigungsbeschluss dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Dies war in jüngerer Vergangenheit etwa der Fall bei den Abkommen zur Personenfreizügigkeit sowie bei den Verträgen von Schengen / Dublin. Eine Ausdehnung des Staatsvertragsreferendums auf weitere Verträge verweigerten Volk und Stände durch die Ablehnung der Initiative «Staatsverträge vors Volk» im Jahr 2011 ihre Zustimmung. Die Unterstellung von gewissen

Verträgen unter das fakultative Referendum war in der Vergangenheit nicht immer gleich geregelt. So unterstanden etwa die Genfer Kriegsofferabkommen 1949 und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1974 nicht dem fakultativen Referendum. Sie sind dennoch sowohl innerstaatlich wie völkerrechtlich gleich verbindlich wie Verträge, welche dem fakultativen Referendum unterstünden.

Eine Ausdehnung des Staatsvertragsreferendums auf weitere Verträge verweigerten Volk und Stände im Jahr 2011 ihre Zustimmung

Gar einem obligatorischen Referendum, d.h. dem zwingenden Erfordernis eines Volks- und Ständemehrs, unterliegt der Beitritt der Schweiz zu Verträgen, welche einen Beitritt zur Europäischen Union oder zur NATO vorsehen.

Warum ist Völkerecht demokratisch ?

Wie bei allen Vertragsverhandlungen wird auch bei völkerrechtlichen Verträgen oft bis zum Ablauf von Verhandlungsfristen um Inhalte gefeilscht. Diese Aufgaben übernehmen für die Schweiz vom Bundesrat bestimmte Delegationen, meist Diplomateninnen und Diplomaten. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Verfahren zur Festlegung des Vertragstexts Parlament und Volk keine Mitsprache hat. Das Festschreiben des Inhaltes eines Abkommens ist damit tatsächlich kein demokratischer Prozess.

Dies ist hingegen kaum von praktischer Relevanz, entstehen doch durch die Festlegung des Texts eines internationalen Abkommens noch keinerlei vertragliche Bindungen. Diese entstehen wie oben dargelegt erst nach Abschluss des nationalen Genehmigungsverfahrens. Hier entsprechen aber die demokratischen Partizipationsrechte heute weitgehend denjenigen im innerstaatlichen Rechtsetzungsverfahren. Dies mit dem Unterschied, dass die Legislative nur noch über das «ob» eines Vertragsbeitritts befinden kann, aber anders als etwa im Gesetzgebungsverfahren, keine Änderungen des Textes mehr vornehmen kann, weil es dazu ja auch einer Zustimmung der anderen Vertragsparteien bedürfte.

Warum schützt das Völkerrecht die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz?

Jeder Vertrag schränkt die Handlungsfreiheit der Vertragsparteien ein. Genauso wie eine Privatperson durch die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages nicht mehr frei über ihre Zeit verfügen kann, so kann auch ein Staat innerhalb der Regelungsmaterie eines Staatsvertrages nicht mehr frei bestimmen, ausser er nimmt eine Völkerrechtsverletzung und

Zudem kann im Zeitalter der Globalisierung Souveränität nicht mehr primär Abseitsstehen bedeuten. Vielmehr bedingt die Wahrung der Interessen und damit der Souveränität der Schweiz die Einflussnahme in internationalen Foren und die vertragliche Fixierung ihrer Interessen

die daraus fliessenden Konsequenzen in Kauf. Daraus auf einen Verlust von Unabhängigkeit und Freiheit eines Staates zu schliessen, wäre aber verfehlt. So stellt im Gegenteil gerade die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, frei und unter selbständiger Abwägung der Vor- und

Nachteile über den Abschluss eines Vertrages befinden zu können, ein Zeichen seiner Handlungsfähigkeit dar. Zudem kann im Zeitalter der Globalisierung Souveränität nicht mehr primär Abseitsstehen bedeuten. Vielmehr bedingt die Wahrung der Interessen und damit der Souveränität der Schweiz die Einflussnahme in internationalen Foren und die vertragliche Fixierung ihrer Interessen in einer auch faktisch zunehmend interdependenten Welt.

Warum geht Völkerrecht dem Landesrecht vor?

Wie alle Verträge zeichnen sich auch völkerrechtliche Abkommen dadurch aus, dass sie nicht einseitig abgeändert werden können. Die Motivation, einen Vertrag zu unterschreiben, liegt ja gerade darin, Gewissheit über das Verhalten der Vertragspartner innerhalb der Vertragsmaterie zu erhalten. Dies gilt für einen Miet- oder Arbeitsvertrag genauso wie etwa für ein völkerrechtliches Luftverkehrsübereinkommen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es wenig, dass der Grundsatz von «pacta sunt servanda», d.h. die Verpflichtung, vertragliche Vorgaben zu

Wie alle Verträge zeichnen sich auch völkerrechtliche Abkommen dadurch aus, dass sie nicht einseitig abgeändert werden können

erfüllen, auch im Völkerrecht eine fundamentale Rolle spielt. Aus diesen Grundlagen lässt sich auch die ebenso unbestrittene Regel ableiten, dass eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Mit anderen Worten muss jede Vertragspartei, will sie nicht ihre vertraglichen Pflichten missachten und eine Rechtsverletzung begehen, ihre vertraglichen Pflichten auch dann erfüllen, wenn das nationale Recht diesen Vorgaben widerspricht. In solchen Konfliktsituationen steht es aber einem Staat frei, kündbare Verträge zu beenden. Oft liegt es aber in seinem Interesse, sein innerstaatliches Recht an die völkerrechtlichen Vorgaben anzupassen, z.B. um zu erreichen, dass auch seine Vertragspartner dies tun.

Dass im Vertragsrecht Konsens und nicht Mehrheitsentscheide gelten und damit der Vorrang von Völkerrecht vor Landesrecht gilt, anerkennt auch das Bundesgericht seit dem 19. Jahrhundert. Es hielt etwa im Jahr 1879 fest, ein in Kraft stehender völkerrechtlicher Vertrag müsse angewandt werden und ein ihm widersprechendes späteres Bundesgesetz sei deshalb unbeachtlich. Auch bereits die Schweizer Bundesverfassung von 1874 ging von dieser Grundlage aus: In diesem bis 1999 geltenden Text hielt der Verfassungsgeber fest, bei einem Konflikt zwischen Völkerrecht und Verfassung sei für das Bundesgericht der Staatsvertrag «massgeblich». Dieser Ausschluss der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht nur gegenüber Bundesgesetzen, sondern auch gegenüber dem Völkerrecht gilt weiterhin. In diesem Sinn urteilte das Bundesgericht 2007, Artikel 190 der aktuellen Bundesverfassung verpflichte das Gericht zur Anwendung des

Völkerrechts, selbst wenn dieses Grundrechte der Bundesverfassung verletze. Mit anderen Worten verlangt daher nicht nur das Völkerrecht, dass es auch bei widersprechendem Landesrecht einzu-

halten sei, sondern der Vorrang ist auch verfassungsrechtlich vorgeschrieben.

Es wäre wohl weltweit einmalig, in der Verfassung gegenüber der Staatengemeinschaft anzukündigen, dass sich die Schweiz jederzeit die Freiheit herausnehmen kann, Verträge nach eigenem Gutdünken zu beenden oder gar zu missachten, wenn innerstaatlich eine

Mehrheit das will. Genau dies wäre aber der Effekt, wenn das Landesrecht (und sei es auch nur das durch eine Volksinitiative geänderte Verfassungsrecht) dem Völkerrecht vorgehen würde. Sie würde den traditionellen und in der Schweiz nie infrage gestellten Grundsatz umstürzen, dass das Recht der Schutz des Schwachen ist und es gerade im Interesse der Wahrung der Souveränität unseres Landes notwendig bleibt, international als verlässlicher Vertragspartner anerkannt zu sein.

Dem Völkerrecht ist nicht deswegen Vorrang vor Landesrecht zu gewähren, weil es inhaltlich besser oder werthaltiger wäre, sondern schlicht deswegen, weil es Vertragsrecht ist, welches nicht einseitig abgeändert werden kann - und sei die Beschlussfassung der einen Partei noch so demokratisch erfolgt.

Daher muss umgekehrt der Vorrang des Völkerrechts gegenüber allem nationalem Recht auch unabhängig davon gelten, ob ein in Kraft stehender Staatsvertrag dem Referendum unterstanden hat oder nicht. Dies anerkennt die aktuelle Bundesverfassung mit gutem Grund: Wären etwa für das Bundesgericht im Verhältnis zum Landesrecht nur referendums-pflichtige Verträge verbindlich, könnte dies absurde Folgen zeitigen. So gingen Gesetze und Verfassungsbestimmungen damit etwa der EMRK vor, nicht aber dem inhaltlich weitgehend deckungsgleichen UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Dies bloss weil im Zeitpunkt des Beitritts der Schweiz zur EMRK solche Menschenrechtsverträge noch nicht dem Referendum unterstanden.

Bestimmen « fremde Richter » die Verpflichtungen aus Völkerrecht ?

Wird Völkerrecht, wie teilweise bewusst kolportiert, von fremden, ausländischen Richtern durchgesetzt? Dieses Bild ist in verschiedener Hinsicht falsch: So existiert auf internationaler Ebene kein einziges Gericht, welches die Kompetenz hätte, auch gegen ihren Willen gegen die Schweiz ein verbindliches Urteil zu

fällen. Auch hier gilt nämlich wie bei der Entstehung von Völkerrecht das Konsensprinzip: Es liegt im freien Ermessen der Schweiz, ob sie sich der Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichts unterwerfen soll. Dies geschieht selten. Eine solche Einwilligung gab die Schweiz, wie alle europäischen Staaten ausser dem diktatorisch regierten Weissrussland, etwa dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Damit sollen nicht nur die Rechte aller sich in der Schweiz aufhaltenden Menschen gesichert werden, sondern die Gefahr gebannt werden, dass repressive, Menschenrechte missachtende Staaten oft auch gegen aussen aggressiv auftreten und damit eine Gefahr für ihre Nachbarn darstellen.

Sind nun aber die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs für Menschenrechte « fremde » Richter? Jeder Vertragsstaat, und damit auch die Schweiz, darf gemäss dem Vertrag der EMRK eine Richterin oder einen Richter nach Strassburg entsenden. Diese urteilen auch gegenüber der Schweiz und sind damit keinesfalls fremd. Andernfalls könnte dieser Vorwurf auch dem Bundesgericht gemacht werden, wenn es etwa eine Beschwerde gegen ein schwyzerisches Gericht in einer schwyzerischen Angelegenheit sogar ohne Anwesenheit eines schwyzerischen Richters beurteilt.

Es liegt im freien Ermessen der Schweiz, ob sie sich der Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichts unterwerfen soll



II.

Was nützt Völkerrecht den Schweizerinnen und Schweizern im täglichen Leben ?

1. Karl braucht sich um seine AHV keine Sorgen zu machen

Karl, wohnhaft in Basel (BS), ist ein Buchhalter, der auf Abrechnungen spezialisiert ist, die sowohl Schweizer wie deutschem Recht unterstehen. Er arbeitet zu 50% bei einer Firma in Basel und zu 50% bei einer anderen in Grenzach (Deutschland). Dank einer Verordnung der EU, auf die das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten verweist, ist klar, dass auch Karls deutscher Arbeitgeber Beiträge an die Schweizerische AHV bezahlen muss und Karl dieselbe Rente erhält, als wenn er nur in der Schweiz arbeiten würde. Seine Arbeit, das Erstellen einer vorschriftsgemässen Buchhaltung wäre übrigens nicht möglich, wenn es nicht völkerrechtliche Regeln über das anwendbare Recht und internationale Standards zum Erstellen einer Buchhaltung gäbe.

2. Yvonne kann ihren Bachelor unter der Sonne Barcelonas fortsetzen

Yvonne ist Schweizer Staatsangehörige und stammt aus St. Gallen. Sie hat immer dort

gelebt und hat auch in derselben Stadt ihr Studium in Wirtschaftswissenschaften begonnen. Heute jedoch möchte sie Neues sehen und erleben. So beschliesst sie nach Abschluss ihres Bachelors, ihren Master in Spanien weiterzuverfolgen. Es ist der Lissabonner Anerkennungskonvention, die im Rahmen des Europarates verabschiedet wurde, zu verdanken, dass ihre Studienleistungen und Abschlüsse ohne jegliche Diskrimination verglichen mit spanischen Studenten begutachtet werden. Überdies wird ihr ihr Aufenthalt in Spanien nicht nur für ihren akademischen und beruflichen Werdegang von Nutzen sein, sie wird auch eine persönlich bereichernde Erfahrung erleben in einem anderen Staat als ihrem Herkunftsstaat.

Ohne dieses Abkommen, hätte sie sich sicherlich weiterhin die Nähe ihrer Angehörigen sowie die St. Galler Bratwurst, die so sehr liebt, geniessen können. Sie hätte jedoch auch auf diese ganz spezielle akademische, wie auch persönliche, Erfahrung verzichten müssen.

3. Tino macht Urlaub in Brasilien

Tino fliegt jedes Jahr im Winter, wenn es ihm im zu grau und ungemütlich in Zürich wird, in tropische Gefilde. Die Fasnacht will er dieses Jahr nicht in Basel feiern, sondern in Rio de Janeiro. Am Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich, einer der 10 offiziellen Gelbfieberimpfstellen in der Schweiz, das mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammenarbeitet, lässt er sich nach ausführlichen länderspezifischen Beratungen durch eine Reisemedizinerin gegen tropische Krankheiten impfen. Nach dem Karneval plant er, mit dem Bus weiter nach Bolivien reisen. Dazu muss er Landesteile durchqueren, in denen laut WHO Gelbfieber endemisch ist. Bolivien verlangt deshalb als Einreisebedingung aus Brasilien den Nachweis über Gelbfieberimpfschutz. Der Impfstoff, den es im Zentrum für Reisemedizin vorrätig gibt, ist von der WHO zertifiziert und schützt Tino 10 Tage nach der Impfung ein Leben lang. Dies bescheinigt ihm das weltweit vereinheitlichte Impfzertifikat, so dass er sicher sein kann, dass seine Reise weder an der Grenze zu Bolivien noch gelbfieberbedingt im Krankenhaus endet.

4. Anne-Maries Erbschaft

Anne-Marie, wohnhaft in Carouge (GE), hat das Erbe einer, in Florida verstorbenen, Grosstante angetreten. Ein im Jahre 1951

Das Abkommen bezweckt die Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbanfallsteuer

zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenes Abkommen bezweckt die Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbanfallsteuer. Damit wird weder Anne-Marie, noch ihr Erbe, doppelt besteuert. Historisch gesehen, besteuerten die Staaten die Gebietsansässigen und zogen kaum in Betracht, dass dieselben evtl. schon auf dem Staatsgebiet des Erblassers besteuert wurden. Obwohl es Sinn macht, zu untersuchen, ob Steuern für denselben Tatbestand oder dieselben Transaktionen schon von einem anderen Staat bezogen wurden, wollen die Staaten souverän entscheiden, wie sie Hinterlassenschaften besteuern möchten. Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erlauben, solche Situationen besser

zu handhaben und vermeiden damit Doppelbesteuerungen wie auch Überraschungen und Ungerechtigkeiten.

5. Louis weiss, wie viele Salate er für das Wochenende kaufen will

Louis betreibt ein Restaurant in Tanay (VS), ein sehr beliebtes Ausflugsziel an sonnigen Wochenenden. Ab Mittwoch studiert er mit grosser Sorgfalt die Wettervorhersagen und freut sich sehr über deren immerzu steigende Verlässlichkeit, da ein grosser Teil seiner Einkäufe frische Produkte umfasst und er deren Menge je nach Wettervorhersagen einkauft.

Dank des Abkommens der World Meteorological Organization, wird Meteosuisse weltweit mit zuverlässigen Daten versorgt

Dank des Abkommens der World Meteorological Organization, wird Meteosuisse weltweit mit zuverlässigen Daten versorgt und Louis erhält ganz genaue Wetterprognosen für die Walliser Alpen.

6. Bernard kann on-line nachprüfen, nach wem gefahndet wird

Bernard ist Polizist in Orbe (VD). Dank des Schengener Assoziierungsabkommens der Schweiz und des vielfältigen Briefaustausches, der jenes Abkommen begleitet, kann Bernard in Orbe jederzeit überprüfen, ob nach einem Individuum in Portugal gefahndet wird.

7. Auf der Walz in Europa

Beat aus Rheinfelden (AG) ist Zimmermann und war während seiner Walz über ein Jahr in Deutschland tätig. Im Rahmen seiner Anstellungen hat Beat in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Da die Schweiz durch das Freizügigkeitsabkommen an das EU-Koordinationsystem von Sozialversicherungen (insb. die Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) angeschlossen ist, kann Beat im Alter auch eine Teilrente aus Deutschland beziehen. Diese wird ihm in jedes beliebige Wohnland ausgezahlt – also auch nach Spanien, wo er sich in Andalusien eine Finca als Altersdomizil angeschafft hat.

8. Ricos landwirtschaftlicher Pachtvertrag

Rico, ein Schweizer Landwirt, schliesst mit Rudolf, einem Eigentümer Landwirtschaftslandes in Deutschland, einen landwirtschaftlichen Pachtvertrag ab. Der Pachtvertrag bezieht sich auf landwirtschaftliche Länder, die sich in Baden-Württemberg befinden, einer Grenzregion der Schweiz. Rico möchte die Erzeugnisse dieser Länder in die Schweiz exportieren. Das

Dank des Abkommens wird sich Rico gegen diesen Entscheid wehren können

Landratsamt Waldshut hat jedoch eine Entscheidung zur Beendigung des Pachtvertrages erlassen. Es bestehe nämlich eine Wettbewerbsverzerrung, da Rico für die Agrarprodukte in der Schweiz einen viel höheren Entgelt erhält, als wenn er dieselben Produkte in Deutschland verkaufen würde. Dank des bilateralen Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der europäischen Union wird sich Rico gegen diesen Entscheid wehren können und so doch noch von seinem landwirtschaftlichen Pachtvertrag profitieren können.

9. Ein Schweizer Umweltschützer in Indien in Haft

Pierre aus Bursins (VD) ist überzeugter Aktivist einer NGO, die sich für mehr Umweltschutz einsetzt. Als er sich, zwecks einer Konferenz mit den lokalen NGOs in Mumbai, der Hauptstadt des indischen Staates Maharashtra, befindet, wird er von den örtlichen Behörden angeklagt, subversive, das Regime beleidigende Reden gehalten zu haben, da er die Planung einer neuen Kraftwerks öffentlich kritisiert hatte. Daher wird er von örtlichen Behörden verhaftet. Dank dem Wiener Übereinkommen über die konsularische Beziehungen, abgeschlossen im Jahre 1963, welches auch zwischen der Schweiz und Indien zur Anwendung kommt, hat Pierre einen Rechtsanspruch zu seinem persönlichen Schutz über den Zugang zu den Schweizer konsularischen Behörden in Indien informiert zu werden.

10. Sarahs Asylgesuch wird in Italien untersucht

Sarah ist Eritreerin. Sie stellt ein Asylgesuch an die Schweiz, da sie in ihrem Herkunftsland zwangsrekrutiert würde und sexuellem Missbrauch ausgesetzt wäre. Auf ihrer Reise von Eritrea in die Schweiz, hat Sarah den Sudan, Libyen und auch Italien unter unvorstellbaren Bedingungen durchquert. Anhand des Systems Eurodac konnten die Schweizer Migrationsbehörden rasch feststellen, dass Sarah in Italien aufgegriffen wurde und ihre Fingerabdrücke in der Nähe von Mailand gespeichert wurden. In Anwendung der Dubliner Verordnung III hat Italien bestätigt, Sarah wieder aufzunehmen und ihr Asylgesuch zu prüfen. Sarah wird also in den nächsten Tagen den italienischen Behörden übergeben werden.

11. Markos Rückübernahme nach Serbien

Marko hält sich unrechtmässig in der Schweiz auf. Sein Asylgesuch wurde abgelehnt und der entsprechende Entscheid der Schweizer Behörden wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. In Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 30 Juni 2009, wird Marko nach Serbien zurückkehren müssen. Es ist ausserdem im Völkergewohnheitsrecht anerkannt, dass jeder Staat seine Staatsangehörigen wieder aufnehmen muss.

Es ist im Völkergewohnheitsrecht anerkannt, dass jeder Staat seine Staatsangehörigen wieder aufnehmen muss

12. Die Klage der UBS gegen Frankreich wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geprüft

Nach Gerichtsverhandlungen in Frankreich wurde die UBS zu einer beträchtlichen Geldstrafe für unrechtmässige Kundenwerbung und besonders schwere Geldwäscherei im Zusammenhang mit Steuerbetrug verurteilt. Nachdem das Beschwerdeverfahren der UBS in Frankreich in zweiter Instanz und vom Kassationsgericht abgelehnt wurde, erhob die UBS vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Frankreich Klage. Gemäss Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(EMRK) hat jede (natürliche oder juristische) Person ein Recht darauf, dass ihre Rechtsbehörden von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren behandelt werden.

13. Ein regelmässiger Informationsaustausch

Nach den Hitzewellen im Juli möchte Alexandra ihre Weihnachtsferien im Herzen der Berge von Montana verbringen und freut sich schon ungemein auf die dort herrschenden eisigen Temperaturen. Um dem Verwaltungsaufwand zu entgehen, wendet sie sich an ein Genfer Reisebüro. In Anwendung eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten « U.S. Swiss Safe Harbor Framework » wird die Übergabe von persönlichen Daten von in der Schweiz ansässigen Gesellschaften an amerikanische Unternehmen vereinfacht. Die Reiseagentur kann also Alexandras persönliche Daten einem Hotel in den Vereinigten Staaten, wie auch anderen Beförderungsunternehmen (Bahn, Schiff, Bus, etc.) zukommen lassen. Gleichzeitig muss sich Alexandra keine Sorgen über den Missbrauch ihrer Daten machen, da das bilaterale Abkommen ein Mindestmass an Datenschutz vorsieht, wenn auch der tatsächlich gewährte Schutz von Staat zu Staat verschieden sein kann.

14. Eine verkappte Entführung

Laurent und Anaïs sind beide Schweizer Staatsangehörige und waren bis 2013, mit ihren beiden Kindern, im Alter von drei und sechs Jahren, in Lausanne wohnhaft. Nach der Scheidung, die den Eltern zwar das gemeinsame Sorgerecht zusprach, aber die Mutter zur Obhut berechnete, zog Anaïs nach Buenos Aires, in Argentinien, wo ihr eine neue Stelle angeboten wurde. Seit nun fast zwei Jahren, hat Laurent, der aus beruflichen Gründen in der Schweiz wohnhaft blieb, keine Neuigkeiten von seinen Kindern mehr. Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindsentführung von 1980, erlaubt Laurent jedoch, dass er sein Besuchsrecht vor den argentinischen Behörden einklagen kann und

Das Übereinkommen erlaubt Laurent jedoch, dass er sein Besuchsrecht vor den argentinischen Behörden einklagen kann

Laurent jedoch, dass er sein Besuchsrecht vor den argentinischen Behörden einklagen kann und

verlangen kann, dass er mit seinen Kindern in Kontakt bleibt.

15. Die Exporte von Swatch

Die Vorhersehbarkeit ist eines der Schlüsselemente jeder Gesellschaft. Dank des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, ist es den Mitgliedsstaaten normalerweise untersagt, die Importe eines Produktes völlig zu verbieten oder auch Kontingente festzusetzen. Wenn die Schweiz nicht Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation wäre, müssten die anderen Staaten diese Verpflichtungen der Schweiz gegenüber nicht erfüllen und die Importe von Uhren, etwa der beliebten Swatch, könnten plötzlich und ohne ersichtlichen Grund, verboten werden. So aber kann Swatch ihre Uhren in 160 Staaten exportieren, ohne befürchten zu müssen, dass die Produkte am Zoll zurückgewiesen werden. So kann Swatch ihrer Zukunft sicher sein und auf die Stabilität ihrer Exporte zählen.

16. Andrée engagiert sich zu Gunsten der Rechte von Frauen in Moskau

Andrée aus Sierre (VS) ist in Moskau in einer Organisation tätig, die sich für die Rechte von Frauen einsetzt, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Während Andrée ein wichtiges Dokument über eine einflussreiche, russische Persönlichkeit vorbereitet, wird sie verhaftet und ohne Gerichtsverfahren festgehalten. Alle Schritte, die sie vor den russischen Behörden, die ihr jegliche Rechtsmittel verweigern, unternommen hat, scheitern. Als Schweizer Staatsangehörige steht Andrée, dank den Bestimmungen zum diplomatischen Schutz, unter Schutz des Bundes. Die Schweiz, wie auch Russland, sind Mitgliedsstaaten des UNO Paktes II, der willkürliche Verhaftungen verbietet. Andrées Situation erfüllt die drei Kriterien für die Ausübung des diplomatischen Schutzes: Sie ist Schweizer Staatsangehörige, eine Bestimmung des Völkerrechtes wurde verletzt und die innerstaatlichen Rechtsmittel sind ausgeschöpft worden.

Auf dieser Basis, werden die Schweizer Behörden entscheiden können, ob sie Andrée diplomatischen Schutz gewähren und ihr damit in dieser schwierigen Lage beistehen.

17. Luc hat einen Autounfall in Mazedonien

Luc aus Gryon (VD) war beruflich in Mazedonien unterwegs als er Opfer eines Autounfalls wurde. Luc ist in der Schweiz gegen Berufsunfälle versichert. Auf

Auf Grundlage des Abkommens kann Luc auch in Mazedonien die medizinische Versorgung nutzen

Grundlage des Abkommens zwischen der Schweiz und Mazedonien über soziale Sicherheit kann Luc auch in Mazedonien die medizinische Versorgung nutzen.

18. Die Rückführung von Mireilles Leichnam

Anne aus Nyon (VD) hat ihre Grossmutter Mireille verloren, als sie beide zusammen in Bad Kleinkirchheim (Österreich) weilten, um die Atemwegserkrankungen ihrer Grossmutter zu behandeln. Das Übereinkommen über die Leichenbeförderung, abgeschlossen in Strassburg am 26 Oktober 1973, ratifiziert sowohl von der Schweiz wie auch von Österreich, regelt die Modalitäten der Rückführung von Mireilles Leiche von Bad Kleinkirchheim nach Nyon, beispielsweise bezüglich gewisser Vorgaben für den Leichenpass, der von den zuständigen österreichischen Behörden ausgestellt werden muss. Dieser Leichenpass ist das einzige nötige Dokument für die Beförderung einer Leiche vom Abgangsstaat zum Bestimmungsstaat (mit Ausnahme von spezifischen Bestimmungen im Falle eines Todesfalles durch gewisse übertragbare Krankheiten). Dank des Völkerrechtes, wird Mireille, wie sie es sich gewünscht hatte, rasch neben ihrem verstorbenen Mann in Nyon beerdigt werden können und Anne kommen die vereinfachten Behördengänge zu Gute.

19. Die Studien von Martina

Martina aus Näfels (GL) braucht finanzielle Unterstützung für ihr Studium. Ihre Eltern sind geschieden, ihr Vater ist nach Spanien gezogen. Seit sie 18 Jahre alt ist, zahlt ihr Vater die im Scheidungsurteil festgelegten Alimente nicht mehr («sie ist alt genug, ihr Geld selbst zu verdienen!»). Dank völkerrechtlichen Verträgen kann sie ihren Unterhaltsanspruch auch vor schweizerischen Gerichten geltend machen und in Spanien zwangsvollstrecken lassen.

20. Der Greyerzer wird von Jean produziert

Jean produziert Greyerzer Käse in Greyerz (FR). Die Hälfte seiner Produktion ist für den Export bestimmt. Da der Greyerzer einen unvergleichlichen Geschmack besitzt, ist es ausschlaggebend, dass andere Käseproduzenten ihren Käse nicht auch Greyerzer nennen. Die Unsicherheit über die Herkunft und etwaige Qualitätsunterschiede könnten potenzielle Kunden abschrecken. Dank des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben, revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958, kann der algerische Kunde sich sicher sein, dass der gekaufte Greyerzer auch wirklich aus der Schweiz stammt. Was Jean betrifft, so kann er beruhigt seinen Käse nach Algerien exportieren, auch wenn dort sein Greyerzer doppelt so teuer verkauft werden wird als der lokale Käse.

Dank des Madrider Abkommens, kann der algerische Kunde sich sicher sein, dass der gekaufte Greyerzer auch wirklich aus der Schweiz stammt

21. Giorgio wird gegen unlauteren Wettbewerb in der Türkei geschützt, wird aber auch in der Schweiz bestraft, wenn er türkische Beamte besticht

Giorgio hat in Mendrisio (TI) eine Firma mit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die automatisierte Zugangskontrollsysteme zu sensiblen Gebäuden herstellt. Seine Firma nimmt an einem Submissionsverfahren teil, das vom türkischen Erziehungsministerium entsprechend den Vorgaben der WTO-Abkommen weltweit ausgeschrieben ist. Das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) abgeschlossen wurde, sowie das UNO-Übereinkommen gegen Korruption von 2003, die beide von der Schweiz und der Türkei ratifiziert worden sind, geben Giorgio die Hoffnung, dass er den Auftrag dank der Überlegenheit seines Systems erhalten kann und dass Konkurrenten nicht die entscheidenden Beamten bestechen. Im Gegenzug verpflichtet das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats, dessen Vertragspartei die Schweiz ist, die Korruption ausländischer Beamter strafbar zu

machen, was die Schweiz im Jahre 2005 mit Art. 322 septies des Strafgesetzbuchs erfüllt hat. Wenn Giorgio türkische Beamte bestehen würde, könnte er daher in der Schweiz bestraft werden.

22. Peter bekommt seine Tochter zurück

Julia und Peter (wohnhaft in Sarnen OW) sind geschieden. Ihnen steht das gemeinsame Sorgerecht über die gemeinsame 13-jährige Tochter Julieta zu. Als Julia mit Zustimmung von Peter mit Julieta die Grosseltern im Ecuador über die Sommerferien besucht, kehren sie nicht mehr zurück. Peter erfährt, dass Julieta in eine dortige Schule eingeschrieben worden ist. Dank völkerrechtlichen Verträgen kann Peter erreichen, dass Julieta in die Schweiz zurückgeführt wird und nur die Schweizer Gerichte über allfällige Sorgerechtsänderungen entscheiden dürfen.

23. Jan kann auf die Malediven in die Ferien fliegen

Jan aus Will (SG) verbringt seine Ferien regelmässig am Strand auf den Malediven. Dank Völkerrecht kann sein Flugzeug sieben Staaten und die hohe See überfliegen und sind die Regeln über die Flugsicherung überall dieselben. Dank Völkerrecht kann er auch darauf vertrauen, dass die Sicherheitsstandards dieselben sind, ob er mit Swiss, Air India oder einer anderen Fluggesellschaft fliegt und dass er im Falle eines Unfalls entschädigt wird.

**Dank Völkerrecht
kann sein Flugzeug
sieben Staaten
und die hohe See
überfliegen**

24. Daniela kann billig und ökologisch Weizen für ihr Müsli einkaufen

Daniela aus Maienfeld (GR) liebt ihr Morgenmüsli. Der Weizen dafür kommt aus Kanada und wird in Seeschiffen nach Rotterdam gebracht. Von dort wird er mit Schweizer Rheinschiffen nach Basel transportiert, weil dies am billigsten und ökologischsten ist. Dank der Revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 zwischen Baden, Bay-

**Dank der Revidierten
Rheinschiffahrts-Akte,
hat die Schweiz wenn
auch nicht geographisch
so doch juristisch und
wirtschaftlich Zugang
zum Meer**

ern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preussen und ihren Zusatzprotokollen können Schweizer Rheinschiffe bis nach Basel fahren und hat die Schweiz wenn auch nicht geographisch so doch juristisch und wirtschaftlich Zugang zum Meer.

25. Pauls Elternschaftsurlaub

Paul ist Schweizer und wohnt mit seiner Familie in Kloten (ZH). Er arbeitet als Flugkapitän für eine Luftfahrtgesellschaft in Luxemburg. Als er gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung seinen Elternurlaub beantragt, wird im dieser verweigert mit der Begründung, dass er weder in Luxemburg wohnhaft sei, noch als Schweizer, Anspruch auf Anwendung der Verordnung (CEE) n° 1408/71 im Bereich der sozialen Sicherheit hätte. Dank des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der europäischen Union aus dem Jahre 1999, hat Paul Anrecht auf Gewährung des Elternurlaubes.

26. Dario Cologna hatte in Sotchi die gleichen Chancen

Dario Cologna konnte bei den Olympischen Winterspielen in Sotchi darauf vertrauen, dass seine russischen und norwegischen Konkurrenten nicht gedopt waren. Auch Russland ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport. Wenn ihm zu Unrecht vorgeworfen worden wäre, er sei gedopt gewesen, hätte er sich vor dem Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne wehren können. Wie auch auf anderen Rechtsgebieten, bedeutet dies nicht, dass es nicht zu Missbräuchen kommen kann, aber die Regeln sind zumindest klar und wem ihr Bruch nachgewiesen werden kann muss mit Sanktionen rechnen, die voraussehbar und fair sind.

27. Fridolin arbeitet in der Textilindustrie

Fridolin aus Schwanden (GL) arbeitet wie schon sein Grossvater in der Textilindustrie. Die Produktion von hochwertigen Textilien in der Schweiz hat eine lange Tradition. Wichtige Teilschritte der Produktion müssen aber im Ausland stattfinden (Baumwollproduktion, Verspinnung etc.). Nur dank Freihan-

Nur dank Freihandelsabkommen können diese Textilprodukte auch auf unseren Hauptabsatzmärkten zu vorteilhaften Bedingungen verkauft werden

delsabkommen mit entsprechenden Ursprungsregeln können diese Textilprodukte bei entsprechender Weiterverarbeitung in der Schweiz auch auf unseren Hauptabsatzmärkten zu vorteilhaften Bedingungen verkauft werden.

28. Amélie's Wohnungseinbruch wird geahndet werden

Als Amélie nach einem Wochenende bei ihrer Grossmutter in ihre Wohnung in Onex (GE) zurückkommt, stellt sie mit Schrecken fest, dass diese ausgeraubt und weitgehend geleert wurde. Sie kontaktiert die Polizei. Ohne hunderte von bi- und multilateralen Verträgen über Auslieferung und gegenseitigen Rechtshilfe würden Amélie's Missetäter nie und nimmer, auch nach dem Verlassen der Schweiz, verfolgt werden können.

29. Anna kann in Genf arbeiten und leistet so ihren Beitrag zum Ansehen, zum Status und zum Reichtum dieser Stadt

Anna ist mexikanische Staatsangehörige und verfügt über einen Arbeitsvertrag mit der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf. Um eine berufliche Tätigkeit ausüben zu können, muss sie über eine Aufenthaltsgenehmigung in der Schweiz verfügen. Da Anna jedoch für eine Internationale Organisation tätig ist, ist nicht das gewöhnliche Schweizer Recht anwendbar, sondern das Völkerrecht, insbesondere die Sitzvereinbarung, die zwischen der Schweiz und der WIPO abgeschlossen wurde. Dieses Abkommen wurde am 9. Dezember 1970 vom Schweizer Bundesrat und der WIPO abgeschlossen und hält fest, dass die Organisation über die internationale Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit verfügt. Ausserdem sieht das Abkommen vor, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten jedem Beamten, sowie den Familienmitgliedern, die von ihm unterhalten werden, eine «Legitimationskarte» zukommen lässt, die den Inhaber der Karte bei den Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörden ausweist.

Jegliche Massnahme, die eine Einschränkung der Einreise von Ausländern in die Schweiz oder die Kontrolle der Aufenthaltsbedingungen vorsehen würde, findet für die Beamten internationaler Organisationen keine Anwendung. Keine internationale Organisation würde sich ohne diese Regelungen in der Schweiz niederlassen wollen. Es ist aber eben gerade diesen Organisationen zu verdanken, dass das «Internationale Genf» überhaupt existieren, zur friedlichen Streitbeilegung und effizienten Lösungen internationalen Problemen beitragen (in diesem spezifischen Falle den Schutz geistigen Eigentums), und von den Ausgaben der Organisationen und deren Beamten profitieren kann. Das Budget dieser Organisationen wird zum grössten Teil von anderen Staaten als der Schweiz finanziert (oder wie im Falle der WIPO, von weltweiten Verbrauchern). Das «Internationale Genf» hat für den Kanton Genf, aber auch für die Schweiz insgesamt, beträchtliche wirtschaftliche Bedeutung. Falls die indirekte Wertschöpfung berücksichtigt wird, die durch die Ausgaben internationaler Organisationen und deren Mitarbeiter geschaffen wird, so steigt der Beitrag auf 11,3 % des Genfer BIP oder 1% des Schweizer BIP.

Die Steuereinnahmen, die im Zusammenhang mit dem «Internationalen Genf» stehen, betragen 634,2 Millionen Franken; 68,5 Millionen für die Stadt Genf, 414,6 Millionen für den Kanton Genf und schliesslich 151,1 Millionen für den Bund. 47 371 Personen sind Angestellte und Familienangehörige verschiedener, in Genf ansässiger Organisationen und Missionen und machen ungefähr 5% der gesamten Bevölkerung des Grossraums Genf aus.



III.

Im Interesse der Schweizerinnen und der Schweizer hat das Völkerrecht häufig Vorrang zum innerstaatlichen Recht

In der Schweiz

30. Françoise kann die Gemälde der Ermitage in Martigny betrachten

Françoise, wohnhaft in Monthey (VS), braucht nicht bis nach St. Petersburg in Russland zu reisen, um die Gemälde der Ermitagegalerie zu

betrachten, die der russische Staat besitzt. Sie kann diese bequem, während einer Ausstellung der Stiftung Gianadda in Martigny (VS) bewundern. Russland hätte nie der Übergabe dieser Gemälde zugestimmt, falls

Russland hätte nie der Übergabe dieser Gemälde zugestimmt, falls nicht gewährleistet wäre, dass die Gemälde nach der Ausstellung auch wieder zurückkommen

nicht gewährleistet wäre, dass die Gemälde nach der Ausstellung auch wieder zurückkommen. Russland wurde auch zugesichert, dass jene Gemälde nicht zur Bezahlung von Gläubigern beschlagnahmt werden könnten, deren Forderungen Russland bestreitet. Glücklicherweise sieht eine Bestimmung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens

die Unpfändbarkeit wissenschaftlicher, kultureller oder historischer Güter vor, welche Teil einer Ausstellung sind. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass diese Rechtslage heute dem Völkergewohnheitsrecht entspricht. Falls diese Bestimmung dem Schweizer Recht nicht vorginge, könnte ein Gläubiger, gemäss Schweizer Recht, aufgrund eines Entscheides eines Schiedsgerichtes gegen Russland, die Gemälde beschlagnahmen lassen. In diesem Falle würden die Gemälde nie in Martigny ausgestellt werden.

Im Ausland

31. Mathieu, der grosse Reisende

Mathieu, Schweizer Staatsangehöriger, arbeitet und wohnt in Genf. Seine Arbeit verpflichtet ihn zu häufigen Reisen. Ohne die internationalen und bilateralen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs wären seine Reisen unmöglich, da jeder Staat volle und ausschliessliche Hoheit über seinen Luftraum besitzt und sein Recht geltend machen könnte. Glücklicher-

weise, wurden viele internationale Abkommen im Rahmen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation abgeschlossen, aber auch multi- und bilaterale Verträge haben zur Liberalisierung des Luftverkehrs beigetragen, z. Bsp. die « Open Sky Agreements ». Diese Abkommen führten zur Senkung der Luftfahrtpreise und werden auch den Bedürfnissen der Luftfahrergäste besser gerecht. Gleichzeitig wird die Flugsicherheit durch wichtige Abkommen gesichert. Dies ist insbesondere der Fall in Europa, wo von einem einheitlichen europäischen Luftraum gesprochen wird.

32. Asbest und Zeitablauf

Ferdinand, ein Fabrikarbeiter, stirbt 2005 an den Folgen eines Rippenfellkrebs. Dieser steht im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit vor 26 Jahren, bei der er zwölf Jahre lang den Asbestfasern ausgesetzt war. Gemäss Schweizer Recht besteht kein Anrecht auf all-fällige Entschädigungen, da hier die Verjährungsfrist abgelaufen war, bevor er von seiner Schädigung erfuhr. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte erlaubt seiner Familie jedoch zur Wahrung eines fairen Verfahrens auch heute noch Rechtsansprüche auf Entschädigungen geltend zu machen, auch wenn die Verjährungsfrist nach Schweizer Recht bereits abgelaufen ist.

33. Den Kuckuck im Bremgartenwald hören können

Patricia und ihre Familie aus Bern (BE) glauben erst, dass der Frühling gekommen ist, wenn sie ab Mitte April bei ihren Spaziergängen im Grossen Bremgartenwald den Kuckuck hören. Dies könnten sie nicht, wenn er nicht durch die internationale Übereinkunft vom 18. Oktober 1950 zum Schutze der Vögel auch in Spanien geschützt wäre, über das der Kuckuck aus seinem Winterquartier in Afrika in die Schweiz zurückfliegt. Zugvögel nur durch das Schweizer Recht zu schützen wäre nutzlos. Sie können im Grossen Bremgartenwald nur singen, wenn das Übereinkommen zu ihrem Schutz auch in Spanien dem Jagdgesetz vorgeht. Das Übereinkommen unterstand im Jahre 1955

Zugvögel nur durch das Schweizer Recht zu schützen wäre nutzlos

Ohne das Dritte Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, hätte Lucie nie ihrer Tätigkeit nachkommen können

entsprechend der damaligen Verfassungsbestimmungen nicht dem Referendum.

34. Lucie konnte die iranischen Kriegsgefangenen im Irak besuchen und achtete darauf, dass Ihnen eine humane Behandlung zu teil wurde

Lucie aus Mont-sur-Lausanne (VD) hat nach dem Ende ihres Studiums 1980, während fünf Jahren als Delegierte des IKRK gearbeitet. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte sie zwischen 1984 und 1985 Tausende von iranischen Kriegsgefangenen im Irak besucht. Ohne das Dritte Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, an das der Irak, wie auch die Schweiz schon damals gebunden waren und das die Kriegsgefangenen beschützt und insbesondere dem IKRK ein Besuchsrecht zu den Kriegsgefangenen gewährt, hätte Lucie nie ihrer Tätigkeit nachkommen können. Ohne dieses internationale Abkommen, wäre Saddam Hussein wohl mit den iranischen Kriegsgefangenen umgegangen wie er es mit anderen Regimegegnern zu tun pflegte: Hinrichtungen, Folterungen, gewaltsames Verschwinden, häufig mit der ganzen Familie.

Aber sogar in der Schweiz ist es grundlegend, dass Kriegsgefangene durch ein dem nationalen Recht vorgehendes internationales Abkommen geschützt werden. Gemäss den Bestimmungen des Schweizer Strafgesetzbuchs wären Kriegsgefangene für vorsätzliche Tötung strafbar, falls sie vor ihrer Gefangennahme Schweizer Soldaten getötet hätten. Der damaligen Bundesverfassung entsprechend, unterstanden die vier Genfer Abkommen nicht dem Referendum, als sie durch die Schweiz ratifiziert wurden.

35. Heidi findet eine Arbeit am Flughafen Zürich

Heidi aus Effretikon (ZH) hat soeben eine neue Stelle am Flughafen Zürich gefunden. Sie arbeitet aber nicht für den Betrieb dieses Flughafens, sondern um denjenigen von Osaka in Japan zu beraten. Der Flughafen Zürich hat nämlich ein grosses Knowhow im Bereich der Organisation und des Betriebs eines Flughafens.

fens. Dieses möchte er zur Diversifizierung auch in anderen Projekten weltweit einsetzen. Internationale Investitionsschutzabkommen (hier ein Kapitel über Investitionsschutz im Freihandelsabkommen mit Japan) sichern die dortigen Beteiligungen und Projekte gegen politische Risiken wie Regimewechsel oder willkürliche Regierungsakte ab. Dieser Schutz wäre nutzlos, wenn er in Japan nicht dem japanischen Recht vorgehen würde, das Japan jederzeit ändern könnte.

***Investitionsschutzabkommen
sichern Beteiligungen und Projekte
gegen politische Risiken wie Regi-
mewechsel oder willkürliche Regie-
rungsakte ab. Dieser Schutz wäre
nutzlos, wenn er in Japan nicht
dem japanischen Recht vorgehen
würde***

36. Petra stellt Uhren für die Welt her

Petra aus Grenchen (SO) macht sich keine Sorgen um ihre berufliche Zukunft. Zwar verdient sie dreimal mehr als die Mitarbeiterinnen der Konkurrenten ihres Arbeitgebers in Hong Kong aber Schweizer Uhren sind bei vielen Kunden auf der Welt trotz ihrer hohen Herstellungspreise beliebt. Dennoch können die Zölle auf solchen Uhren in vielen Ländern schnell tausende von Franken ausmachen. Erst durch den Abschluss von Freihandelsabkommen können überraschende Zollerhöhungen ausgeschlossen werden und kann ein Ausmass an Zollbelastung erreicht werden, das den erfolgreichen Export ermöglicht.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	01
I. Das Völkerrecht	03
II. Was nützt Völkerrecht den Schweizerinnen und Schweizern im täglichen Leben?	09
III. Im Interesse der Schweizerinnen und der Schweizer hat das Völkerrecht häufig Vorrang zum innerstaatlichen Recht	17

Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht Société suisse de droit international

Für Fragen wenden sie sich bitte an die Schweizerische
Vereinigung für Internationales Recht (SVIR)

Dr. Stefan Breitenstein, Sekretär
stefan.breitenstein@lenzstaehelin.com
T +41 58 450 80 00

www.svir-ssdi.ch

Impressum

Grafikdesign: Repro – EPFL Print Center
Fotos: Unsplash, mit (Umschlag) Maxime Le Conte des Floris, (Seite 2) Marvin Ronsdorf, (Seite 8) Stijn te Strake, (Seite 16) Ian Keefe
Verlag: Repro – EPFL Print Center

